

**I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute**  
 besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7 1/2 Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaus und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffsbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

- 1) die Stoboom-Stiftung, welche bedürftige Navigationsschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
- 2) Die Fifty-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsur oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermanns- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
- 3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.

**II. Die Abteilung für Seedampfschiffs-Maschinisten**

bsteht aus zwei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung II. Klasse und drei Parallelklassen für die Maschinistenprüfung I. Klasse. Die Kurse für die Maschinisten I. u. II. Klasse dauern ohne Vorklasse ca. 6 Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt für die II. Klasse 50 M., für die I. Klasse 75 M., bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für die II. Klasse 10 M., für die I. Klasse 15 M. für jeden angefangenen Monat nachzahlen.

**III. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse)**

dient der Vorbereitung auf die für die Beförderung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsoffiziere bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 30 Mk.

Mit der Navigationschule ist eine Untersuchungsstelle auf Sch- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seelente verbunden.

**7) Die Kommission zur Untersuchung der oberirdischen Fahrzeuge**

bsteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitz des Schiffvermessungs-Inspektors. Ihr liegt ob:

- a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberirdische Fahrzeuge.
- b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kühne.

Die Grundlage für die Arbeiten dieser Kommission bildet die Bekanntmachung der Deputation für Handel und Schifffahrt vom 11. April 1893, betreffend die Untersuchung der zur Elbschiffahrt im Sinne der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 bestimmten Fahrzeuge.

**8) Die Seemannsämter.**

Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seelente; die Entscheidung dieser Strafsachen in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

Die Ausgleitung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann. Die Entgegennahme der Nachlasse verstorbenen Seelente.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung: Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seelenten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

**9) Die Verwaltung des Hafens-, Tonnen-, Leucht- und Lotswesens**

untersteht in Hamburg bis Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenswesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Hafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlotsenhaus auf dem Lotsenhof bzw. im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Brundshofer-schleuse, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Kommandeur und Lotsinspektor untersteht der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

Massgebend für die Geschäftsführung in diesem Verwaltungsbezirk ist das Hafengesetz vom 2. Juni 1897, die Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Hafengesetzes, vom 30. Juni 1897, die Hafenordnung vom 30. Juni 1897, sowie die Bekanntmachung des Senats vom 18. Juli 1902.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiserverwaltung, der Finanzdeputation und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Der Betrieb regelt sich nach der Bekanntmachung, betreffend Ordnung und Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen, vom 28. Oktober und 11. November 1892 und der Bekanntmachung, betreffend Ausführung der neuen Kränenordnung und Tarif vom 11. November 1892. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) **Die Kafen-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen der Brückenmeister.

d) **Der Zollinlandka (Johannisbollwerk und Vorsezen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiserverwaltung zugewiesenen Kaistrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1898 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechwesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es ziehen dazu die vier grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch im Winter mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Beförderung und Beförderung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Beförderung und Beförderung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchttower und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchttower wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Elbe“, welche die Leuchtschiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Newwerk“ kontrolliert.

h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) **Das Lotswesen.** Für das Lotswesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Flusslotswesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 6 Bösch- und 30 Patentlotsen. Die Böschlotsen sind befugt, Schiffe sowohl elbwärts wie abwärts zu lotsen, die Patentlotsen dürfen nur elbwärts lotsen. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im See-Lotswesen ist der Kommandeur und Lotsinspektor der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 148 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See ankommenden Schiffe bis zur Besehung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in die See.

Die Marineverwaltung erhebt die folgenden Gebühren:

- 1) Das Lotsgeld nach den Verordnungen vom 5. und 26. Mai 1893 und 24. Juli 1895.
- 2) Die Hafenniedriggebühr nach § 37 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897.
- 3) Die Gebühren für Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen nach dem Tarif vom 28. Oktober 1892 und 8. März 1899.
- 4) Die Gebühren für Benutzung der Landungsbrücken und Pontons durch Passagierdampfschiffe nach dem Tarif vom 29. Juni 1891 u. 23. Januar 1893.
- 5) Die Gebühren für das Öffnen der Niederbaudrehbrücke nach dem Regulativ vom 20. Mai 1898.
- 6) Die Gebühren für das Heben der Kafenhubbrücke nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1888 und 19. August 1891.
- 7) Die Kafengebühren im Zolllafen (Johannisbollwerk) nach dem Tarif vom 11. Januar 1895.
- 8) Das Gestächter Hafengeld nach dem Regiment vom 2. August 1871.
- 9) Die Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Hamburger Hafen anlaufender Seeschiffe nach der Verordnung vom 30. November 1900 und 4. Dezember 1907.
- 10) Die Gebühren für die Benutzung der Fischmarktanlagen in St. Pauli durch Fischerfahrzeuge nach dem Tarif vom 19. Oktober 1898.
- 11) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt nach der Bekanntmachung vom 1. April 1903.
- 12) Zur Erledigung der dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven zugewiesenen Amtsgeschäfte steht zur Verfügung eine Flotille von 24 Fahrzeugen, nämlich:
  - a) im Reede- und Quarantänedienst: zwei Reeedampfer,
  - b) im Tonnenwesen: ein Tonnenlegerdampfer,
  - c) im Leuchtwesen: neun Leuchtschiffe, davon drei in Reserve.
  - d) im Lotswesen: drei Lotsendampfer, ein Lotsenbeförderungsdampfer, eine Lotsenjolle und 7 Lotsenschoner.

**10) Die Strandämter.**

Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzebüttel.

Das Strandamt in Hamburg besteht aus drei von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe je demal für ein Jahr zu delegierenden Mitgliedern derselben, das Strandamt auf dem Hause Ritzebüttel aus dem je demaligen Amtsverwalter und zwei demselben von der Deputation für Handel und Schifffahrt beizunordnenden Marinebeamten. Dem Strandamt in Hamburg sind die Strandvögte in Neuwerk, Duhnen und Cuxhaven unmittelbar unterstellt. Als Strandvögte fungieren: der Direktor des Marinewesens in Hamburg, der Strandvogt in Finkenwärder, der Vogt von Neuwerk, der Strandvogt zu Duhnen, der Hafenmeister in Cuxhaven (Bekanntmachung des Senats vom 29. Dezember 1874, betreffend die Ausführung der Strandungsordnung). Durch Ziffer 1 dieser Bekanntmachung sind die durch § 8 der Strandungsordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesenen Funktionen gemäss § 40 den Strandämtern selbst übertragen.

Die Strandämter prüfen und entscheiden daher über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und see-triffligen sowie versenkten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, see-trifflige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überlassen.

**Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.**

11)  
 Vor  
 D) Der  
 mei  
 ord  
 auf  
 kan  
 Bek  
 1908  
 II) Der  
 inef  
 stel  
 Cux  
 auf  
 Fisc  
 Aus  
 märkte  
 i  
 obliegen  
 1) Die  
 Schutze  
 d  
 2) Die  
 burgische  
 zum Einb  
 Mitteln d  
 Verwendu  
 3) Die  
 Bildung d  
 4) Die  
 Fischereit  
 5) Die  
 schädligu  
 6) Die  
 geräte, Er  
 7) Die  
 8) Die  
 9) Förd  
 Feedsenke  
 Der  
 und die e  
 direktor h  
 lieren Tr  
 vom 15. Ju  
 haren Ver  
 von ihne  
 Fischerei  
 Hier  
 a) die „H  
 1) für e  
 Gew  
 2) für e  
 Gew  
 tagli  
 Bew  
 3) für e  
 § 421  
 4) für e  
 5) für e  
 Festi  
 tellu  
 oder  
 erfor  
 mit  
 arbe  
 6) für e  
 grün  
 unte  
 7) für e  
 Anle  
 8) für e  
 der i  
 9) für e  
 10) für e  
 11) für e  
 prüf  
 12) für d  
 Kass  
 ganz  
 13) für e  
 versä  
 14) für e  
 1) die „un  
 1) für d  
 2) für di  
 3) für d  
 4) für d  
 sowie  
 5) die „Ge  
 1) für d  
 des §  
 2) für d  
 die P  
 3) für d  
 die P  
 4) für d  
 Perso  
 häuse  
 Pferd  
 zum  
 5) für d  
 (§ 77)  
 6) für d  
 die P  
 7) für d  
 Das